



Amtsblafel der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

30. April 2024

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

Angeschlagen am: 30.04.2024

Abzunehmen am: 14.05.2024

Abgenommen am:

Telfs, den 30.04.2024

Der Bürgermeister



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-4734/1/4-2024

Innsbruck, 25.04.2024

Timo Raffl

Gilmstraße 2

6020 Innsbruck

+43 512 5344 5085

bh.innsbruck@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

WB Betriebs GmbH, Obermarktstraße 16, 6410 Telfs;

Verfahren nach § 359b GewO 1994 zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Betriebsanlage Cafe / Bar / Bistro „Weißenbach“ am Standort in 6410 Telfs, Obermarktstraße 16, auf Gst.Nr. .21, KG 81310;

Bekanntgabe mit mündlicher Verhandlung

BEKANNTGABE

Die WB Betriebs GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 11.03.2024, eingelangt am 18.03.2024, sowie Nachreichung vom 04.04.2024, eingelangt am 09.04.2024, unter Einreichung von Projektunterlagen, erstellt von der HC Bau & Design GmbH, um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage Cafe / Bar / Bistro „Weißenbach“ am Standort in 6410 Telfs, Obermarktstraße 16, auf Gst.Nr. .21, KG 81310, angesucht.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Dienstag, den 14.05.2024 um 08:45 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle

(6410 Telfs, Obermarktstraße 16)

anberaumt.

Sie werden eingeladen, am Termin **an Ort und Stelle** teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Projektkurzbeschreibung

Die Betriebsanlage befindet sich in einem Wohn- und Geschäftshaus in der Obermarktstraße 16, 6410 Telfs und wird in der Betriebsart „Cafe / Bistro“ geführt. Die Immobilie befindet sich zur Gänze im Eigentum der Betreiberin. Die Obermarktstraße 16 befindet sich im Zentrum von Telfs. Dieses Gebiet ist als Begegnungszone ausgewiesen.

Die Betriebsanlage ist über zwei Eingangstüren (lichte Weite jeweils 1,0m) direkt vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde Telfs ebenerdig erschlossen und gliedert sich in einen Gastraum mit ca. 26m² im westl. Bereich des Gebäudes (=Bistro, in welchem die Bar integriert ist), einem Gastraum mit ca. 29m² im östl. Bereich der Gewerbeeinheit (=Weinraum), einem Lager mit ca. 7m² und eine nach Geschlechtern getrennte WC Anlage mit jeweiligen Vorräumen für Damen und Herren. Weitere Nebenräumlichkeiten wie Personal WC und Lagerräumlichkeiten befinden sich im nördlichen Bereich, ebenerdig erschlossen vom Innenhof des Gebäudes.

Die Betriebsanlage bildet gegenüber dem Obergeschoß und dem Stiegenhaus einen eigenen Brandabschnitt. Im Gastlokal wird eine Fluchtwegorientierungsbeleuchtung installiert.

Die Anzahl der Verabreichungsplätze ist im Innenbereich für 24 Personen ausgelegt und im Außenbereich (Gastgarten) für 24 Personen.

Den Gästen werden warme und kalte, nicht alkoholische und alkoholische Getränke sowie kleinere Snacks wie z.Bsp. Toast, Fleischkäse oder kalte Platten, welche im Barbereich zubereitet werden, verabreicht.

Der Gastgarten grenzt an eine öffentliche Verkehrsfläche an und dient ausschließlich dem Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen.

Eine Hintergrundmusik, ein lautes Sprechen, Singen bzw. Musizieren ist zu keiner Tageszeit gegeben.

Als Öffnungs- und Betriebszeiten sind täglich von 10.00 bis 22.00 Uhr vorgesehen.

Es werden 3 Arbeitnehmer (AN) beschäftigt.

Die Wohnung oberhalb des Gastronomielokales dient ausschließlich zur Nutzung der Mitarbeiter als Mitarbeiterzimmer.

Die Räume der Betriebsanlage werden über die bestehende Zentralheizung und zusätzlich mit Infrarotheizkörpern beheizt.

Die Belichtung der Arbeitsräume (10% der Bodenfläche) erfolgt über folgende Fensterflächen:

Bistoraum (26m²): 5,85m² Fensterfläche vorhanden, ausreichend wären 2,6m²

Weinraum (29m²): 6,15m² Fensterfläche vorhanden, ausreichend wären 2,9m²

Für die direkte Sicht ins Freie (Klarglas) stehen den AN die selben Fensterflächen zur Verfügung. Diese übersteigen bei allen Arbeitsräumen die gesetzlich geforderten 5% der Bodenfläche.

Eine professionelle Musikanlage kommt nicht zur Anwendung. Es werden haushaltsübliche Sonox Bluetooth Boxen montiert welche ausschließlich in Hintergrundmusiklautstärke betrieben werden.

Eine akkubetriebene Sicherheitsbeleuchtung mit einer Mindestleuchtdauer von einer Stunde wird eingerichtet.

Im Lagerraum werden vorwiegend Getränkekisten und abgepackte Lebensmittel gelagert

Die Anlieferung der Waren erfolgt je nach Bedarf, werktags in der Zeit zwischen 10.00 - 18.00 Uhr und wird mit Klein-LKW oder PKW durchgeführt.

Die gegenständliche Anlage ist lt Praxisleitfaden in die Gastgewerbekategorie I mit „keine Musik bzw. Hintergrundmusik“ einzustufen. Da der Gastgewerbebetrieb im baulichen Verbund mit einer Wohnung, welche sich im hinteren Bereich des Gebäudes befindet, ist die Anforderungskategorie der Klasse B einzuhalten. Die Wohnung im Obergeschoß direkt über dem Gewerbebetrieb, dient ausschließlich der Nutzung für Mitarbeiter als Mitarbeiterzimmer.

Es kann davon ausgegangen werden (entsprechend dem Bauzustand), dass im Gebäude ein schwimmender Estrich eingebaut ist und alle Maschinen und Geräte (inkl. Lüftungsanlagen) sind nach dem Stand der Technik eingebaut und Schallentkoppelt ausgeführt. Die Musikanlage dient zur Herstellung einer angenehmen Atmosphäre als Hintergrundmusik und überschreitet den Schallpegel von 50 dB zu keiner Tageszeit.

In den Gasträumen wird ausschließlich nur Hintergrundmusik dargeboten. Es kommt keine professionelle Musikanlage zur Anwendung. Es werden haushaltsübliche Sonox Bluetooth Boxen montiert, welche ausschließlich in Hintergrundmusiklautstärke betrieben werden. Eine planliche Darstellung der Lautsprecheraufstellung wird als Anhang beigelegt.

Im Gastgarten ist zu keiner Tageszeit eine Hintergrundmusik, ein lautes Sprechen, Singen bzw. Musizieren geplant.

Als Öffnungs- und Betriebszeiten sind täglich von 10.00 bis 22.00 Uhr vorgesehen.

Die Anlieferung der Waren erfolgt je nach Bedarf, werktags in der Zeit zwischen 10.00 - 18.00 Uhr und wird mit Klein-LKW oder PKW durchgeführt.

Die Obermarktstraße 16 befindet sich im Zentrum von Telfs und ist in diesem Bereich als Begegnungszone ausgewiesen. Somit ist die zu erwartende Anzahl der Fahrbewegungen gering. In der näheren Umgebung gibt es einige öffentliche Kurzparkzonen.

Ein Berechnungsnachweis der Lüftungsanlage gemäß ÖN EN 16282 und eine technische Beschreibung der gesamten Lüftungstechnischen Anlage wird beigelegt.

Neben den Dekoregalen sind technische Einrichtungen und Maschinen im Geschäft vorhanden

Pos.	Bezeichnung
1	Kassa + Server
2	Schankanlage (Soda, Bier)
3	Siebträger Kaffeemaschine
4	Kaffeemühle (2 Stück)
5	Geschirrspüler
6	Glasvitrine gekühlt
7	Weinschrank hoch (2 Stück)
8	Kühlschrank (3 Stück)
9	Kühlschubladen/Kühlpult (4 Fächer)
10	Eiswürfelmaschine
11	Wurstschneidemaschine
12	Fleischkaswärmer
13	Toaster (Kontaktgrill)

Pos.	Bezeichnung
14	Lüftungsanlage Bistro
15	Lüftungsanlage WC

RECHTSBELEHRUNG

Das gegenständliche Projekt erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs 1 und 2 GewO 1994, BGBl Nr 194/1994 (WV) idF BGBl I Nr 75/2023 (iVm § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl Nr 850/1994 (StF) idF BGBl II Nr 19/1999). Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat das Verfahren im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Es steht Ihnen frei, einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn **bis zum**

13.05.2024

schriftlich von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können sowie während der mündlichen Verhandlung mündlich. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Innsbruck | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Gewerbeordnung 1994

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben **keine Parteistellung** (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Antragsunterlagen

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten. Die Bekanntgabe finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/>

Für den Bezirkshauptmann:

Raffl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Riedl

